

Bekanntmachung Nr. 020/2025 vom 09.04.2025

Bekanntmachung

Satzung vom 09.04.2025 zur Änderung der Wahlordnung der Stadt Baesweiler für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW 1994 S. 666/SGV. NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 08.04.2025 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

In § 5 Abs. 1 der Wahlordnung werden die Worte „drei bis sechs“ durch „drei bis sieben“ ersetzt.

§ 10 Wahlvorschläge

In § 10 Abs. 11 der Wahlordnung werden die Worte „bis zum 59. Tag vor der Wahl“ durch „bis zum 69. Tag vor der Wahl“ geändert.

In § 10 Abs. 12 der Wahlordnung werden die Worte „spätestens am 47. Tag vor der Wahl“ durch „spätestens am 58. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

In § 15 Abs. 1 der Wahlordnung werden die Worte „Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers“ durch „Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 020/2025 zur Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Stadt Baesweiler für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 09.04.2025 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.04.2025 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 09.04.2025

Der Bürgermeister

Froesch